

AMTSBLATT



der Gemeinde Altenberge

Erscheinungstag: 20.06.2023

Nummer: 08/2023

Lfd. Nr.:	Datum:	Inhalt:	Seite:
17	20.06.2023	Ortsübliche Bekanntmachung Zentraldeponie Altenberge (ZDA)	38 - 41

17.

Ortsübliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
500-9943862/0002.V

14. Juni 2023
Domplatz 1-3, 48147 Münster

Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Mit Antrag vom 09.05.2023, vervollständigt am 31.05.2023, hat der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt (Kreis ST) bei der Bezirksregierung Münster (BR MS) die Planfeststellung des Vorhabens zur Erweiterung der Zentraldeponie Altenberge (ZDA) um die Deponieabschnitte ZDA II.3 und ZDA III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen beantragt.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchzuführen. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die BR MS zuständig.

In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Durch die vorliegende Bekanntmachung erfolgt gleichzeitig die Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Vorhaben gem. § 19 Abs. 1 UVPG. i. V. m. § 73 Abs.2 VwVfG

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Kreis ST betreibt die ZDA. Auf der ZDA werden nicht gefährliche und gefährliche mineralische Abfälle im Sinne des KrWG abgelagert.

Die ZDA wurde mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 10.08.1982 genehmigt. Die planfestgestellte Fläche beträgt 42,5 ha und umfasst im Wesentlichen die Deponieabschnitte ZDA I und ZDA II. Die Deponieabschnitte ZDA I mit etwa 21,3 ha Größe und ZDA II.1 mit etwa 6,4 ha Größe befinden sich derzeit in der Stilllegungsphase. Der Deponieabschnitt ZDA II.2 mit einer Flächengröße von etwa 4,5 ha befindet sich in der Ablagerungsphase. Das Restvolumen betrug mit Stand 01.01.2022 noch ca. 125.000 m³.

Der oben genannte Antrag beinhaltet folgende wesentliche Änderungen am aktuellen Deponiebetrieb:

- Errichtung eines Deponieabschnittes (ZDA II.3) auf 3,5 ha zur Ablagerung von ca. 750.000 m³ mineralischen Abfällen südlich angrenzend an den derzeit betriebenen Abschnitt ZDA II.2.
- Errichtung eines Deponieabschnittes (ZDA III) auf 2,4 ha zur ausschließlichen Ablagerung von asbesthaltigen mineralischen Abfällen mit einem Volumen von ca. 250.000 m³ westlich des bereits rekultivierten Abschnittes ZDA I.

Für das Vorhaben besteht nach § 5 i. V. m. § 9 UVPG und Anlage 1 Nr. 12.2.1 des UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Antragsunterlagen umfassen daher neben den Angaben gem. § 19 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager - Deponieverordnung - (DepV) auch die gem. der §§ 16 ff UVPG erforderlichen Unterlagen (Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens). Dieser UVP-Bericht beinhaltet neben der Artenschutzprüfung und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan auch eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (Kap. 0.0).

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurden verschiedene Fachgutachten zur Bewertung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehenden Emissionen und den hieraus resultierenden Immissionen erarbeitet. Dies sind im Einzelnen:

- Schalltechnische Untersuchungen zu Geräuschemissionen und -immissionen für den Betrieb der ZDA
- Gutachterliche Stellungnahme zu den Staubimmissionen durch die ZDA,
- Geologische und hydrogeologische Bewertung der Eignung des Deponiestandortes,
- Beschreibung der Grundwassersituation und der Hydrochemie.

Bekanntmachung der Auslegung und Einsichtnahme

Der Plan (die Antragsunterlagen bestehend aus Zeichnungen, Gutachten und Erläuterungen), aus dem sich Art, Umfang, Anlass und Lage des Vorhabens ergeben, liegt gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 VwVfG und § 19 Abs. 2 UVPG einen Monat lang in der Zeit vom

24.07.2023 bis einschließlich 23.08.2023

an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Gemeinde Altenberge

Fachbereich III

Kirchstraße 25

48341 Altenberge

Raum: Foyer Rathaus (Erdgeschoss)

Ansprechpartner: Herr Rövekamp (Vertretung Herr Brockhoff)

Zeiten:

Montag bis Freitag von 08.30- 12.30 Uhr

Montag bis Dienstag von 14.00- 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00- 17.00 Uhr

Jeden 1. Samstag im Monat von 10.00- 12.00 Uhr

Für die Einsichtnahme ist eine Terminabsprache unter Telefon 02505/82-46 (-45) erforderlich.

Gemeinde Nordwalde

Fachbereich Bauen und Planen

Bispingallee 15

48356 Nordwalde

Raum: Raum Nr. 114 (1. Obergeschoss)
Ansprechpartner: Herr Klaus (Vertretung Frau Melchers)

Zeiten:
Montag bis Freitag von 08.00- 12.00 Uhr
Dienstag von 14.00- 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00- 17.30 Uhr

Für die Einsichtnahme ist eine Terminabsprache unter Telefon 02573/929-128 (-123) erforderlich.

Gleichzeitig wird die vorliegende öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Anforderungen des § 27 a VwVfG auch auf der Internetseite der BR MS veröffentlicht:

https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/deponien/deponie_altenberge/index.html

Auf dieser Internetseite wird für die Dauer des o. g. Auslegungszeitraums auch ein Link zu den Antragsunterlagen führen.

Zusätzlich können die Unterlagen über das Beteiligungsportal „Tetraeder“ unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/beteiligung>.

Außerdem ist auch eine Einsichtnahme der Unterlagen über das zentrale UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de möglich.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den oben genannten Stellen ausliegenden Antragsunterlagen.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen, also spätestens bis zum

25.09.2023

Einwendungen gegen den Plan erheben.

Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen oder Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift an die BR MS, Dezernat 52, Domplatz 1-3, 48147 Münster oder eine der o. g. Stellen zu richten. Mit Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes gerichtliches Verfahren.

Gemäß § 3 a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind.

Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die BR MS hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der BR MS erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de

Die Einwendung kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz bei der BR MS erhoben werden.

Die DE-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter: www.brms.nrw.de/go/dsp abrufen.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden an den Träger des Vorhabens (den Kreis ST) sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwendenden werden deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Der Träger des Vorhabens (der Kreis ST), die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwendenden und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag
gez. Kerkerling